

Telefon: 16 - 9 25 50
Telefax: 16 - 2 52 41

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung Verwaltung
D-HA II/V 1

1. Aufwertung des Ausländerbeirats in München

Antrag Nr. 2452 der Stadtratsfraktion
DIE GRÜNEN / RL vom 18.01.2001

Beschluss Nr. 97 des Ausländerbeirates vom 09.07.2001

2. Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat

Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 14.11.2001
(VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL hat am 18.01.2001 den anliegenden Antrag Nr. 2452 gestellt, zu dem der Ausländerbeirat am 09.07.2001 den Beschluss Nr. 97 gefasst hat (s. Anlage 7). Der Bitte um Verlängerung der dreimonatigen Bearbeitungsfrist wurde entsprochen.

Zu dem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ausgangslage

Die Beteiligung bei der zweiten Direktwahl des Ausländerbeirates im Jahre 1997 betrug 9,95 %. Auch wenn man die sinkende Wahlbeteiligung in der deutschen Bevölkerung, die etwa bei den Kommunalwahlen in Hessen und Niedersachsen in gravierender Form - aber auch bei den beiden Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - hervorgetreten ist, sowie die sprachlichen Probleme von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt, muss in der Halbierung der Wahlbeteiligung im Vergleich zur letzten Wahl im Jahr 1991 ein Zeichen gesehen werden, aus dem Konsequenzen gezogen werden müssen. Die Stadt hat alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Wahlberechtigten in München optimal über ihr Wahlrecht und die Bedeutung des Ausländerbeirats zu unterrichten, so dass die geringe Wahlbeteiligung darauf nicht zurückgeführt

werden kann.

Andererseits ist offensichtlich, dass das kommunale Wahlrecht für alle Staatsangehörigen aus der Europäischen Union, die ca. ein Drittel der Wahlberechtigten ausmachen, deren Interesse am Ausländerbeirat deutlich reduziert hat. So hat dieser Personenkreis den Stadtrat mit gewählt und ist zu einem Teil durch eigene Landsleute dort vertreten, so dass für ihn ein Beratungsgremium ohne eigene Entscheidungsrechte offenbar nur von schwächerem Interesse ist.

Als bemerkenswert muss auch angesprochen werden, dass jene Nicht-Deutsche, die kein kommunales Wahlrecht haben und deren politische Sprecher ständig mehr Mitwirkungsrechte einfordern, vom Wahlrecht zum Ausländerbeirat kaum Gebrauch gemacht haben. Es ist auch davon auszugehen, dass auch jüngere der zweiten und dritten Ausländergeneration nur spärlich zur Wahl gegangen sind, was in erster Linie wohl damit zusammenhängt, dass diese sich als Inländer und nicht als Ausländer sehen.

Die nächste turnusgemäße Wahl des Ausländerbeirats steht zwar erst im Jahre 2003 an, es empfiehlt sich aber bereits jetzt, die entsprechenden Weichenstellungen vorzunehmen. Diese können aber nicht zur Abschaffung des Ausländerbeirates führen, wie das von Vertretern der Münchner CSU im Gegensatz zur Bayerischen Staatsregierung (s. S. 15, Nr. 2.12.1) gefordert worden ist. Es besteht nach wie vor ein dringendes kommunalpolitisches Interesse daran, den Ausländerbeirat als Forum zur Artikulation der Interessen der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zumindest solange beizubehalten, wie es kein allgemeines Kommunalwahlrecht auch für Nicht-EU-Ausländer gibt. Dessen Abschaffung wäre unabhängig davon in Zeiten fremdenfeindlicher und rassistischer Vorfälle ein ebenso falsches wie fatales Signal. Es kann deshalb nur darum gehen, den Ausländerbeirat als Interessenvertretung der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger zu erhalten und über notwendige strukturelle Anpassungen, die letztlich auch der Stärkung seiner Position dienen können, zu befinden.

2. Strukturelle Veränderungen

1. Gesetzliche Verankerung der Ausländerbeiräte

Während es diverse Bundesländer (Hessen, NRW, RhI-Pf) in ihren Kommunalgesetzen den dortigen Kommunen in Abhängigkeit vom Anteil der ausländischen Einwohnerschaft zur Pflicht gemacht haben, Ausländerbeiräte einzurichten (in Brandenburg und dem Saarland bestehen insoweit Kann- bzw. Sollbestimmungen), enthält die Bayerische Gemeindeordnung eine solche Pflichtaufgabe nicht. Entsprechende Vorstöße wurden bisher vom Bayerischen Landtag nicht aufgegriffen. Das liegt daran, dass es den Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts freigestellt ist, auf freiwilliger Basis Ausländerbeiräte einzurichten und der Freistaat insoweit auf die Kommunen keinen gesetzlichen Zwang ausüben, insbesondere damit nicht andere Formen der Partizipation unterbinden möchte. Auch der Bayerische Städtetag vertritt diese Haltung, wobei er aber den Kommunen

empfiehlt, bei einem nennenswerten Ausländeranteil solche Gremien einzurichten. Ein in diesem Sinne am 01.02.2000 dort eingebrachter Antrag des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt München fand keine Mehrheit.

Andererseits könnte eine gesetzliche Verankerung von Ausländerbeiräten deren Bedeutung und Ansehen wesentlich steigern. Der Stadtrat sollte daher einen entsprechenden Appell an den Bayerischen Landtag formulieren.

2. Wahl des Ausländerbeirates

Die Direktwahl des Ausländerbeirates 1997 verursachte Kosten in Höhe von ca. 1,08 Mio. DM. Angesichts der niedrigen Wahlbeteiligung stellt sich die Frage, ob dieses relativ kostspielige Verfahren beibehalten werden soll. Denkbare Alternative wäre, den Beirat, wie es bis zu seiner ersten Direktwahl 1991 üblich war, auf Vorschlag von Organisationen und Vereinen etc. vom Stadtrat zu berufen.

Dies stellte zwar die kostengünstigste Lösung dar, würde aber, soweit ersichtlich, München an die Spitze einer Bewegung stellen, die sich so nirgendwo sonst in Bayern bzw. bundesweit abzeichnet. Nahezu überall dort, wo es kommunale Ausländerbeiräte gibt (der Bericht des Freistaates zur Ausländerintegration in Bayern nennt insoweit die Zahl 23), werden diese direkt gewählt. Zum Teil enthalten die oben genannten kommunalrechtlichen Vorschriften hierzu sogar eine ausdrückliche Verpflichtung. München würde damit – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - kein gutes Signal setzen, wenngleich die Option für ein solches Modell bei anhaltend niedriger Wahlbeteiligung nicht aus den Augen verloren werden darf.

Das Problem einer ähnlich niedrigen Wahlbeteiligung gab es früher auch bei der Abstimmung zur Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München. Nach der Umstellung des persönlichen Urnengangs in Wahllokalen auf ein Briefwahlverfahren stieg die Wahlbeteiligung erheblich und betrug 1997 ca. 40 %, bei der kürzlich erfolgten Wahl immerhin noch 31,36 %.

Bei der Ausländerbeiratswahl 1997 suchten 8,33 % (=16.090) der Wählerinnen und Wähler ein Wahllokal auf, 1,62 % (=3.123) gaben ihre Stimme per Briefwahl ab. Wahlberechtigt waren 193.179 Personen. Bei einer reinen Briefwahl des Ausländerbeirats im Jahre 2003 geht das Kreisverwaltungsreferat, unterstellt die Wahlbeteiligung liegt bei ca. 35 %, von überschlägigen Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. DM aus. Diese Summe liegt über der o. g. von 1,08 Mio. DM, so dass sich diese Variante, für die sich der Ausländerbeirat ausgesprochen hat, als die kostenträchtiger Lösung darstellt. Allerdings würde damit ein wesentliches Element der Ausländerbeiratswahl aufgegeben, das gerade im persönlichen Urnengang der Wahlberechtigten liegt. Für viele war und ist es eine neue demokratische Erfahrung, aktiv das Stimmrecht für eine Vertretungskörperschaft ausüben zu können, was untrennbar mit dem Aufsuchen eines Wahllokals und der geheimen Stimmabgabe verbunden ist. Eine reine Briefwahl stellt dazu keine gleichwertige Alternative dar. Deswegen und weil die damit verbundenen Kosten um ca. 50 % über den bisherigen liegen würden, sollte es bei der bisherigen Kombination aus direkter Stimmabgabe und Briefwahl bleiben.

2.3 Zusammensetzung, Größe und Amtszeit des Beirates

2.3.1 Zusammensetzung

Die Wahl des Ausländerbeirates ist als Listenwahl mit Elementen der Persönlichkeitswahl organisiert. Zugelassen zur Wahl sind sowohl nationale als auch internationale Listen. Über die Zusammensetzung des Beirates, dem nach der derzeitigen Regelung 40 stimmberechtigte Mitglieder angehören, entscheidet ausschließlich das Wählervotum entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. Diese Regelung stellt zweifellos die demokratischste Form dar, Befürchtungen, es könnte dadurch zu einer Radikalisierung des Beirates kommen (insb. bei geringer Wahlbeteiligung) haben sich als grundlos erwiesen. Im Gegensatz dazu sind auch Modelle üblich, bei denen die kommunale Vertretungskörperschaft vorab festlegt, wie viele Sitze bestimmten Nationalitäten (entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung) zustehen (=Quotenmodell), z. T. gekoppelt mit einem Minderheitenschutz. Kritiker sehen darin (zu Recht) eine Bevormundung der Wahlberechtigten und deshalb eine nur quasi demokratische Lösung. Für München wäre sie ein Rückschritt und deshalb nicht Vorbild.

Sinnvoll erscheint es aber, das derzeitige Wahlverfahren, für dessen Beibehaltung sich der Ausländerbeirat ausgesprochen hat, mit einer Bestimmung über den Schutz von Minderheiten zu verbinden, der diesen unabhängig vom Wahlergebnis eine Vertretung im Beirat sichert. Die darin zum Ausdruck kommende gruppenspezifische Interessenvertretung entspricht einem praktischen Bedürfnis, wobei aber gesehen werden muss, dass ein Minderheitenschutz in das Prinzip der Gleichheit der Wahl eingreift, d. h. den Grundsatz, dass jede Wählerstimme den gleichen Zähl- und Erfolgswert haben muss, verändert. Wählerstimmen, die sich für Minderheitennationalitäten aussprechen und die bei normaler Sitzverteilung nicht zum Zuge kämen, haben nämlich größeres Gewicht. Theoretisch reicht bereits eine Stimme, um der jeweiligen Gruppe die Vertretung zu sichern. Nachdem die Stadt hier einen weiten Gestaltungsspielraum hat und es sich beim Ausländerbeirat überdies um kein Gremium handelt, das Staatsgewalt ausübt, ist diese Durchbrechung eines Verfassungsprinzips aber unschädlich.

Im Ausländerbeirat war dieser Vorschlag zwar nicht mehrheitsfähig, gleichwohl sollte eine solche Schutzregelung mit der Maßgabe eingeführt werden, dass diese Minderheiten-Plätze freigehalten werden und nicht, dass sich die Zahl der zu wählenden 40 Mitglieder entsprechend erhöht. Demnach sollen für Afrika, Amerika (ohne USA), Asien und Osteuropa jeweils zwei Sitze reserviert werden. Aus der als Anlage 2 beigefügten Liste sind die in München lebenden Nationalitäten mit Stand 31.12.2000 ersichtlich, wobei hinsichtlich der Gruppe "Osteuropa" nur die unterstrichenen Nationalitäten erfasst werden sollen. Unberücksichtigt bleiben sollen Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien, da deren Angehörige aufgrund ihres zahlenmäßigen Anteils in der Lage sein müssten, über nationale oder internationale Listen eine Vertretung im Beirat zu erreichen. Die Gruppe "Osteuropa" umfasst zum o. g. Stichtag 30.185, die Gruppe "Afrika" 8.970, die Gruppe "Amerika" 4.393 und die

Gruppe "Asien" 25.225 Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 4 AuslbS sowie die Wahlordnung für den Ausländerbeirat (AuslbWO) wären entsprechend zu ändern.

2.3.2 Größe

Anlass zu Diskussionen gibt immer wieder die Größe des Beirats mit 40 stimmberechtigten direktgewählten Mitgliedern. Hinzu kommen maximal 10 beratende Mitglieder, wobei die für den Ausländerbeirat bestellten Verwaltungsbeiratsmitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats kraft Amtes die Funktion beratender Mitglieder haben.

Berücksichtigt man, dass der ehrenamtliche Stadtrat der Landeshauptstadt München 80 Mitglieder umfasst und eine Bevölkerungszahl von ca. 1,2 Mio. Münchnerinnen und Münchnern repräsentiert, bewegt sich die Größe des Ausländerbeirats mit 40 Mitgliedern sicherlich an der oberen Grenze. Zieht man einen unmittelbaren Vergleich etwa mit dem Mieterbeirat, der aus 20 beschließenden Mitgliedern besteht, oder mit dem Seniorenbeirat, der bisher 25 und ab der neuen Amtsperiode am 15.07.2001 26 Mitglieder umfasst, verfestigt sich auf den ersten Blick dieser Eindruck. Diese Gremien können aber nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden. So hat der Ausländerbeirat im Rahmen seiner Geschäftsordnung 5 vorberatende Ausschüsse eingerichtet. Würde die Mitgliederzahl reduziert, käme es zwangsläufig zu Mehrfachmitgliedschaften und damit zu zusätzlichen Belastungen. Für viele Mitglieder wirft der mit dem Amt verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand aber bereits jetzt Probleme auf, so dass dem Wunsch des Ausländerbeirats, es auch in der nächsten Amtsperiode bei der Zahl 40 zu belassen, entsprochen werden sollte.

Gem. § 4 Abs. 3 AuslbS entsendet die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, die Initiative zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, der Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat jeweils ein beratendes Mitglied. Der Ausländerbeirat schlägt vor, diesen Passus zu streichen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, bis zu 10 beratende Mitglieder nach eigenem Ermessen selbst berufen zu können. Dem kann nicht Rechnung getragen werden, da die Frage der Zusammensetzung des Beirates vom Stadtrat zu entscheiden ist. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Festlegung, die nur der Satzungsgeber treffen kann. Die bloße Regelung, dass dem Beirat (neben den gewählten stimmberechtigten) 10 beratende Mitglieder angehören und dieser selbst darüber entscheidet, wie sich diese zusammensetzen, wäre zu unbestimmt. Anstelle des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften soll aber künftig der Münchner Flüchtlingsrat mit beratender Stimme im Beirat vertreten sein. Im Übrigen muss daran festgehalten werden, dass die Zahl von 10 beratenden Mitgliedern (einschließlich der vom Stadtrat entsandten, s. u.) nicht überschritten wird

Die für Belange des Beirates bestellten Verwaltungsbeiratsmitglieder des Stadtrates (max. 4) sind bisher gem. § 4 Abs. 4 AuslbS kraft Amtes beratende Mitglieder. Derzeit üben diese Ämter Herr Stadtrat Liebich und in dreifacher Funktion Frau Stadträtin Fouki aus. Es ist das Anliegen des Ausländerbeirates,

dass ab der Wahlperiode 2003 jede im Stadtrat vertretene Gruppierung mit Fraktionsstatus ein beratendes Mitglied in das Gremium entsendet, um auf diese Weise eine stärkere Verzahnung zwischen beiden Gremien herzustellen. Auch diesem Vorschlag sollte durch eine Änderung der genannten Vorschrift entsprochen werden. Sofern es durch diese Regelung zu einem Überschreiten der Grenze von 10 beratenden Mitglieder kommen sollte, da derzeit nicht absehbar ist, wie viele Fraktionen dem neu gewählten Stadtrat angehören werden, kann darauf mit einer Satzungsänderung reagiert werden.

2.3.3 Amtszeit

Mit der Einführung der Direktwahl des Ausländerbeirates im Jahre 1991 wurde die Amtszeit von vier auf sechs Jahre verlängert (§ 4 Abs. 5 S. 1 AuslBSt). Ausschlaggebend dafür war, den Beirat insoweit mit Stadtrat und Oberbürgermeister gleichzustellen. Damit wurde auch der Beiratsforderung entsprochen, die für ihn geltenden (Wahl-)Grundsätze an den kommunalrechtlichen Bestimmungen auszurichten. Weiteres Motiv für die Verlängerung der Amtszeit waren finanzielle Erwägungen.

Der Beirat hat sich seitdem verschiedentlich dafür ausgesprochen, die Amtszeit auf vier Jahre zu befristen. Begründet wurde dies u. a. damit, dass eine sechsjährige Amtszeit sich häufig nur schwerlich mit der einem schnellen Wandel unterliegenden Lebens- und Berufssituation der Mitglieder des Ausländerbeirates in Einklang bringen lasse. Dies belege nicht nur die relativ hohe Fluktuation und eine gewisse Passivität bei der Ausübung des Amtes durch manche Mitglieder. Auch für die Gewinnung neuer Kandidatinnen und Kandidaten ergäbe sich daraus ein Problem.

Zwischenzeitlich wurde diese Forderung aber nicht zuletzt deshalb aufgegeben, weil eine solche Lösung für die Stadt bereits auf mittlere Sicht zu teuer kommen würde.

2.4 Integration des Beirates in einen Ausschuss des Stadtrates

Der Vorschlag der Antragsteller, einen Stadtratsausschuss einzurichten, dem auch Mitglieder des Ausländerbeirates angehören, könnte einen interessanten Ansatz beinhalten, der politischen Arbeit des Beirates und damit der Partizipation der in München lebenden Ausländerinnen und Ausländern eine neue Qualität zu verleihen. Die Verzahnung des mit Migrationsfragen befassten Ausländerbeirates mit dem Stadtrat erhielte dadurch möglicherweise eine entscheidende Verbesserung.

Bewährte Vorbilder für ein solches Modell gibt es bereits in Gestalt des Sozialhilfeausschusses, worauf die Antragsteller zu Recht hinweisen, aber auch des Kinder- und Jugendhilfeausschusses. Deren beratende Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Ein Blick über die Grenzen Bayerns hinaus zeigt, dass z. B. die Landeshauptstadt Stuttgart oder die Stadt Ulm Ausländerausschüsse des Gemeinderates eingerichtet haben, denen als beratende Mitglieder von der ausländischen Wohnbevölkerung gewählte Ausländerinnen und Ausländer angehören. Allerdings gibt es dort daneben keinen zusätzlichen Ausländerbeirat, so dass insoweit ein gravierender Unterschied zu den Vorstellungen der

Antragsteller besteht. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine andere Form der Partizipation neben den üblichen Beirats-Modellen.

Wie unter obiger Nr. 2.1 erwähnt, besteht für die Kommunen NRW's und Hessens grundsätzlich die Pflicht, Ausländerbeiräte einzurichten. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat im Rahmen befristeter Experimentierklauseln die Möglichkeit geschaffen, in den Kommunen ersatzweise Ausschüsse für Zuwanderung und Integration der jeweiligen Vertretungskörperschaft einzurichten, denen Mitglieder der ausländischen Wohnbevölkerung angehören und für die sich das Wahlverfahren nach den Regeln der bisherigen Ausländerbeiratswahl richtet. Machen die Kommunen davon Gebrauch, sind sie von der Verpflichtung zur Einsetzung eines Ausländerbeirates befreit. Diesen Weg hat z. B. die Stadt Solingen vor eineinhalb Jahren beschritten.

In Frankfurt gibt es sowohl einen Ausländerbeirat, der die Bezeichnung "Kommunale Ausländervertretung" trägt, als auch einen Ausschuss für Immigration und Integration der Stadtverordnetenversammlung (entspricht hiesigen Gemeinderäten). Die ausländischen Ausschuss-Mitglieder gehören gleichzeitig der Stadtverordnetenversammlung an, sind also Unionsbürger und keine Drittstaatsangehörigen.

Grundsätzliches Fazit ist somit, dass es in den genannten Beispielen keine Duplizität von Gemeinderatsausschüssen mit ausländischen Mitgliedern mit dem Status von Drittstaatsangehörigen einerseits und Ausländerbeiräten andererseits gibt.

Die Einrichtung solcher doppelter Strukturen kann auch für München nicht das politische Ziel sein. Zu bedenken ist, dass beide Gremien in erster Linie Beratungsaufgaben gegenüber dem Gesamt-Stadtrat wahrzunehmen haben bzw. hätten. Besondere Vorteile einer solchen Lösung, insbesondere im Sinne einer Aufwertung des Ausländerbeirates als Gremium, sind nicht ersichtlich. Eher stünde zu befürchten, dass die Arbeit des Beirates durch einen mehrheitlich von den Unionsbürgern demokratisch legitimierten Stadtratsausschuss in den Schatten gestellt werden könnte. Die zusätzliche Schaffung des beantragten Ausschusses käme deshalb wohl keiner Aufwertung, sondern vermutlich eher einer Abwertung des amtierenden Ausländerbeirates gleich.

Da die Ausgestaltung des Kommunalrechts Ländersache ist, richtet sich die Beurteilung der rechtlichen Realisierbarkeit des Petitums der Antragsteller ausschließlich nach bayrischem Gemeindeverfassungsrecht. Während die in Stuttgart und Ulm gewählten Modelle sich auf das in der Gemeindeordnung Baden-Württembergs verankerte Rechtsinstitut des "Sachkundigen Einwohners" zurückführen lassen (wobei diesen nur Rede-, nicht aber Antrags- und Stimmrechte zustehen), und in NRW eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, ist dies in Bayern nicht der Fall.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Zusammensetzung und die Rechtstellung kommunaler Ausschüsse bestimmt sich nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung. Sonderbestimmungen gelten aufgrund der Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz sowie aufgrund des

Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes lediglich für den Sozialhilfeausschuss und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss. In diesen Ausschüssen können deshalb auch solche Personen Mitglieder sein, die nicht zugleich ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sind. Im Bereich des Ausländerwesens gibt es jedoch keine gegenüber der Bayerischen Gemeindeordnung vorrangige Regelungen.

Dies bedeutet, dass auch in dem zu errichtenden Migrationsausschuss nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Ausschussmitglieder sein können, soweit es sich um einen regulären Ausschuss handeln soll.

Sollen auch nicht – Stadtratsmitglieder Mitglieder des Migrationsausschusses sein können, so handelt es sich bei diesem – ungeachtet seines Namens – um ein bloßes Gremium, das den Stadtrat zwar beraten kann, nicht aber Entscheidungen anstelle des Stadtrates treffen kann. Nr. 3 des Antrages kann deshalb in der vorgesehenen Weise nicht entsprochen werden."

Dem zentralen Anliegen des Antrags der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL kann somit aus rechtlichen Gründen nicht näher getreten werden, und zwar auch nicht über die Konstruktion einer pauschalen Hinzuziehung von Mitgliedern des Ausländerbeirates, wie die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. 2.6 verdeutlichen.

Fast alle der zu dem Antrag befragten Referate haben im Übrigen auf diese rechtliche Unvereinbarkeit hingewiesen. Unabhängig davon lehnen alle die Einrichtung eines solchen Ausschusses ab oder äußern dagegen Bedenken, wobei als zentrales Argument angeführt wird, dass Fragen der Migration und der Integration als Querschnittsaufgaben nicht Zuständigkeit (nur) eines Ausschusses sein können, sondern aller einschlägigen Fachausschüsse. Beispielhaft führt das Planungsreferat aus:

"Die mit der Migration verbundenen Probleme lassen sich in aller Regel nicht losgelöst von den Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse betrachten. So besteht z. B. in Fragen des Wohnungsbaus und dabei insbesondere des sozialen Wohnungsbaus ein unmittelbarer Zusammenhang dahingehend, dass mit den jeweiligen Maßnahmen nicht zuletzt auch die Integration von in Deutschland lebenden Ausländern gefördert werden soll. So ist das Planungsreferat im Rahmen des wohnungsbaupolitischen Auftrags u. a. darum bemüht, über eine Erweiterung des förderungsberechtigten Personenkreises einer "Ghetto-Bildung" hingegen zu wirken und eine mögliche Ausgrenzung ausländischer Bevölkerungsgruppen zu verhindern.

In die gleiche Richtung stößt auch die dritte Lösung im München – Modell (ein Drittel für Haushalte bis zur Einkommensgrenze des § 25 II. WobauG, ein Drittel für Haushalte bis § 25 + 30 %, ein Drittel freifinanziert)."

Diese wichtigen Aufgaben müssen somit auch weiterhin in ihrer gesamten Breite und Tiefe dezentral von den jeweiligen Fachausschüssen des Stadtrates wahrgenommen werden und nicht konzentriert von einem. Es ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich, durch einen mit Beschlussrecht ausgestatteten Migrations- bzw. Ausschuss für interkulturelle Angelegenheiten eine spezielle

Fachkompetenz aufzubauen, die den anderen Fachausschüssen sowie der Stadtratsvollversammlung quasi fachgutachtlich zur Verfügung stünde, von Verkomplizierungen und Verzögerungen im Verfahrensablauf und der Entscheidungsfindung ganz abgesehen. Nicht übersehen werden darf auch, dass durch die Einsetzung eines solchen Ausschusses der Eindruck entstehen könnte, als sähe der Münchner Stadtrat Fragen der Migration und des interkulturellen Zusammenlebens als so problematisch an, dass darauf mit einem solchen Schritt reagiert werden müsse.

Die damit unstreitig verbundenen Probleme, aber auch Chancen dürfen weder totgeschwiegen noch künstlich überhöht werden, insbesondere darf ihnen nicht ein Sonder-Charakter verliehen werden, sondern sind ohne Abspaltungstendenz in einem ganzheitlichen Zusammenhang zu sehen.

In Frage käme somit nur die Bildung einer Kommission i. S. v. § 14 Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO), die aber ihrerseits nur Empfehlungen beschließen könnte. Ein solches Modell kann aber nicht im Sinne einer gewünschten Aufwertung des Beirats sein, vielmehr wäre darin eher das Gegenteil zu sehen. Außerdem stellte sich dann die Frage des Verhältnisses zur Stadtratskommission für Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern, in der der Ausländerbeirat mit Sitz und Stimme vertreten ist. Darüber hinaus ist der Beirat in einer ganzen Reihe weiterer städtischer Kommissionen, Beiräte, Runder Tische und sonstiger Gremien vertreten, über die er Einfluss auf das städtische Verwaltungshandeln nehmen kann und worin sich auch der ihm zugeschriebene Stellenwert zeigt.

Um die gewünschte Verzahnung von ehrenamtlichem Stadtrat und Ausländerbeirat zu verstärken, bliebe folglich nur der umgekehrte Weg einer verstärkten Mitgliedschaft und Präsenz von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern im Ausländerbeirat. Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats steht es grundsätzlich frei, auch für ein Amt als Mitglied des Ausländerbeirats zu kandidieren. Inkompatibilitätsbestimmungen hinderten nicht daran.

5. Bezeichnung Ausländerbeirat

Die Bezeichnung "Ausländerbeirat" wird nicht nur im Beirat selbst kritisch gesehen. Im juristischen Sinne ist zwar jeder, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Ausländer. Auch die Gesetzes- und Rechtssprache verwendet demzufolge diese Bezeichnung. Andererseits spiegelt sie sowohl im soziologischen Sinne als auch faktisch die Realitäten nur bedingt richtig wieder. Gerade ausländische Staatsangehörige der zweiten und dritten Generation empfinden die Bezeichnung als Ausländer häufig als diskriminierend und ausgrenzend.

Dieses ist i. d. R. unverständlich, weshalb sie, die sie in diese Gesellschaft hineingeboren wurden oder in ihr groß geworden sind, nicht dazu gehören sollten. Darin dürfte auch eine Ursache zu sehen sein, weshalb Angehörige dieser Generationen zumeist nicht zur Ausländerbeiratswahl gegangen sind. Weil sie sich nämlich der deutschen Gesellschaft zugehörig fühlen und sich durch ihr Votum für den Ausländerbeirat nicht selbst ausgrenzen möchten.

Den Ausländerbeirat umzubenennen, erscheint deshalb naheliegend. Als Bezeichnung böte sich an "Beirat für interkulturelle Angelegenheiten". Allerdings umfasst der Begriff "interkulturell" auch die deutsche Mehrheitsgesellschaft, für die der Beirat aber kein Mandat hat. Auch andere Namen lassen sich nicht auf den Personenkreis reduzieren, deren Interessen er vertritt, so dass die gegenwärtige Bezeichnung beibehalten werden muss.

6. Teilnahme des Vorsitzenden des Ausländerbeirats an Stadtratssitzungen

Gemäß der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts darf Personen, die einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht angehören, durch die Geschäftsordnung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen kein automatisches Rederecht eingeräumt werden.

Mit Beschluss vom 26./27.01.93 hat der Stadtrat deshalb die §§ 56, 57 und 58 GeschO über das Anwesenheits- und Rederecht von dem Stadtrat nicht angehörenden Personen (Polizeipräsident, Vertreter Gesamtpersonalrat, Bezirksausschussvorsitzende) neu geregelt. Dementsprechend wurde auch das in § 2 Abs. 4 AuslBS a. F. geregelte Teilnahme- und Rederecht für den Vorsitzenden des Ausländerbeirats in Stadtratssitzungen aufgehoben und durch folgende Satzungsbestimmung ersetzt:

"Wird Vortrag im Stadtrat gewünscht, gilt § 58 der GeschO des Stadtrats entsprechend."

Ein Teilnahme- und Rederecht für den Vorsitzenden des Ausländerbeirats in Stadtratssitzungen ist somit nur nach Maßgabe von § 58 GeschO möglich.

Faktisch kommt dies einem Anspruch auf Anhörung im Stadtrat gleich, da es in der Praxis nicht vorkommen wird, dass sich der Stadtrat einem entsprechenden Anliegen des Vorsitzenden des Ausländerbeirats, seiner Stellvertretung oder einem sonstigen beauftragten Mitglied verschließen würde. Wünschenswert wäre es aber, wenn von diesem Recht auch tatsächlich häufiger und offensiver Gebrauch gemacht werden würde. Auch hierin steckt ein gewisses Aufwertungspotential.

7. Freistellung des Vorsitzenden des Ausländerbeirates

Die Intensität, mit der sich die Mitglieder des Ausländerbeirates in ihrem Amt engagieren können, hängt auch davon ab, inwieweit dies zu Zeiten möglich ist, in denen sie normalerweise ihrem Beruf nachgehen. Die Vorstellung, dass ehrenamtliche Tätigkeiten ganz überwiegend in der Freizeit erbracht werden können, mag zwar einem überkommenen Verständnis entsprechen, lässt sich aber heute uneingeschränkt nicht

mehr für alle Arten ehrenamtlicher Funktionen aufrecht erhalten.

Um dem Vorsitzenden insoweit mehr Freiräume zu verschaffen, ist verschiedentlich seitens des Beirates die Forderung laut geworden, die Stadt möge ihn (ganz oder teilweise) "freistellen". Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Freistellung eines abhängig Beschäftigten rechtlich gesehen um einen Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber handelt. Freistellungen zur Mandatsausübung, sofern sie nicht arbeitsvertraglich geregelt sind, lassen sich deshalb nur auf gesetzlicher Grundlage durchsetzen.

In Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist die Freistellung von der Arbeit zur Ausübung des Mandates als Mitglied des Ausländerbeirates gesetzlich ausdrücklich angeordnet. Allerdings mit der Einschränkung, dass der Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber nur insoweit besteht, als die Tätigkeit im Ausländerbeirat nicht während der arbeitsfreien Zeit erbracht werden kann. In Bayern besteht eine solche Regelung nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass abhängig beschäftigte Mitglieder des Ausländerbeirates gem. § 8 Abs. 3 AuslBSt einen begrenzten Anspruch auf Entschädigung für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag haben. Die Plafonierung orientiert sich an der Regelung für die Bezirksausschüsse und dient der Wahrung des Charakters der Ehrenamtlichkeit. Ansprüche an den Arbeitgeber, während fester Arbeitszeiten der Funktion als Mitglied des Ausländerbeirates nachzugehen, lassen sich daraus aber nicht herleiten.

Damit verbliebe grundsätzlich nur die Möglichkeit, dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates für den Fall, dass er von seinem Arbeitgeber auf vertraglicher Basis zur Mandatsausübung (teilweise) freigestellt würde, den Verdienstaufschlag über den o. g. Rahmen hinaus zu ersetzen. Aus Kostengründen und wegen der Präcedenzwirkung ist dies aber abzulehnen.

8. Schulungsmaßnahmen, Unterstützung der Arbeit des Beirates

Die unter obiger Nr. 2.6 angesprochene Zurückhaltung dürfte zum einen aus Problemen bei der Freistellung durch die Arbeitgeber, zum anderen aber auch aus Sprachschwierigkeiten, Wissensdefiziten über Kommunalpolitik und rechtliche Zusammenhänge, die Arbeitsweise des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie einer gewissen Hemmschwelle, dort das Wort zu ergreifen, resultieren. Der Erfolg der Arbeit des Ausländerbeirates und seine Wirkung nach außen hängen aber ganz wesentlich davon ab, wie intensiv er sich in die Arbeit von Stadtrat und Verwaltung einbringt, er dort persönlich und nicht nur in Form von Anträgen, Vorschlägen und Empfehlungen präsent ist.

Zumindest zu Beginn einer neuen Amtsperiode sollten deshalb von der Stadt unter der Federführung des Direktoriums und mit Unterstützung des

Personal- und Organisationsreferates entsprechende Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Ausländerbeirates angeboten werden, die auch Informationen über den rechtlichen Status des Beirates sowie ein Training in Rhetorik umfassen sollten. Von Seiten des Ausländerbeirates, der bereits eine entsprechende Initiative ergriffen hat, wird dies gewünscht und als hilfreich angesehen.

Gradmesser für eine erfolgreiche Beiratstätigkeit ist zweifellos, wie häufig der Stadtrat oder die Verwaltung dessen Anträgen folgt und auch tatsächlich umsetzt. Nach einer eigenen Statistik des Ausländerbeirates ist die Bilanz überwiegend positiv und kann sich deshalb sehen lassen. Ganz generell gilt, dass das Bemühen, den Empfehlungen des Beirates so weit wie möglich Rechnung zu tragen, gegeben ist und ein Mehr an Befürwortung und Unterstützung i. d. R. nur daran scheitert, wenn diese außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt liegen. Auch die Einschaltung und Anhörung des Beirates durch die Verwaltung bei seinen Zuständigkeitsbereich berührenden Themen funktioniert in der Regel reibungslos.

9. Ausstattung mit Haushaltsmitteln, Vergabe von Zuschüssen

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 AuslBSt hat der Ausländerbeirat das Recht, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel nach Maßgabe von Richtlinien Zuschussvergaben zu empfehlen. Ursprünglich standen im laufenden Haushaltsjahr hierfür 101.000,-- DM zur Verfügung. Durch Aufstockung im Rahmen des 1. Nachtragshaushalts um 150.000 DM wird dieser Betrag heuer 251.000,-- DM umfassen. Dies ist angebracht, weil das von Vereinen, Initiativen etc. beantragte Zuschussvolumen die Summe von 101.000,-- DM übersteigt und in der Vergangenheit an sich förderungswürdige Maßnahmen wegen bereits verplanter bzw. verbrauchter Mittel abgelehnt werden mussten. Um dieser Entwicklung angemessen Rechnung zu tragen, soll im Haushalt 2002 die gleiche Summe bereitgestellt werden. Darin äußert sich nicht nur eine Anerkennung der unverzichtbaren Integrationsarbeit ehrenamtlicher Gruppierungen, die im öffentlichen Interesse liegt, sondern würdigt auch das Engagement des Beirates im Bereich der Vereinsarbeit.

Die Zuschussempfehlungen basieren derzeit auf Richtlinien des Oberbürgermeisters vom 07.11.1988, die zuletzt durch Verfügung vom 03.11.1992 geändert wurden (s. Anlage 3). Danach können zur Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten der ausländischen Wohnbevölkerung Münchens Zuschüsse zur Integration an Vereine, Gruppen, Initiativen etc. vergeben werden. Die Zuschussvergaben sollten in Anlehnung an das für die Bezirksausschüsse geltende Verfahren durch Erlass von Zuschussrichtlinien seitens des Stadtrates insgesamt neu geregelt werden. Dementsprechend sollten Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Initiativen, die die Integration fördern oder bereichern, auf den Gebieten Kultur, Sport, Jugend und Soziales unterstützt werden. Gerade die Erweiterung um Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Ergänzung und Abrundung zu den

Förderungen des Sozialreferates erscheint wichtig und sinnvoll. Untersuchungen belegen, dass speziell Jugendliche, deren Freizeit häufig wenig organisiert ist, anfällig sind für Parolen aus dem fremdenfeindlichen bzw. rechtsextremen Milieu. Maßnahmen, die präventiv oder dem entgegenwirken können, sind deshalb unterstützungswürdig. Möglich soll es aber auch sein, Aktivitäten und Informationsveranstaltungen z. B. zu gesellschaftlich relevanten Themen, wie etwa frauenspezifische Fragen, Fragen der medizinischen Versorgung etc. in die Förderung mit einzubeziehen. Entscheidendes Kriterium ist die Integration.

Die Vergabe dieser Zuschüsse muss selbstverständlich den für die gesamte Stadtverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien unterliegen. Die für die Verwendung der Budgets für die Bezirksausschüsse entwickelten Richtlinien sollten deshalb entsprechend übernommen werden (s. Anlage 4). Hierbei handelt es sich um ein Richtlinienwerk, das für den Zuwendungsempfänger überschaubar ist und den vom Revisionsamt an die Vergabe öffentlicher Mittel vorgegebenen Standards entspricht. Ein Mehraufwand für die Antragsteller sowie für die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates, der die Bearbeitung der Zuschussanträge obliegt, ist dadurch nicht zu erwarten.

Nicht möglich ist danach die vom Ausländerbeirat gewünschte Doppelförderung einer Maßnahme. Eine solche liegt dann vor, wenn exakt der gleiche Zweck zweimal gefördert werden würde (z. B. doppelte Übernahmen von Mietkosten oder ähnliches durch ein Fachreferat - z. B. Kulturreferat - einerseits und über den hier in Rede stehenden Haushaltsansatz andererseits). Eine derartige Doppelförderung ist ausdrücklich auszuschließen. Von der Doppelförderung zu unterscheiden ist jedoch die Mehrfachförderung eines Projekts, die legitim ist. Eine derartige Mehrfachförderung liegt beispielsweise vor, wenn vom Fachreferat gemeinsam mit dem Ausländerbeirat eine Maßnahme subventioniert wird und beide dabei insgesamt nur den Fehlbedarf fördern. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Ausländerbeirat neben dem Fachreferat eine zusätzliche abgrenzbare Leistung im Rahmen z. B. einer Veranstaltung speziell unterstützt.

Um bei einer zulässigen Mehrfachförderung zu vermeiden, dass der Zuwendungsempfänger zwei Bewilligungsbescheide erhält, wird die Stelle, bei der der Schwerpunkt der Förderung liegt, den Bewilligungsbescheid insgesamt erlassen. Diese Stelle ist dann auch für die Verwendungsnachweisprüfung zuständig.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist es unabdingbar, dass der Zuschussempfänger die Gesamtkosten einer Maßnahme belegt und nicht lediglich die Kosten in Höhe des erhaltenen Zuschusses. Einem Vorschlag des Ausländerbeirates, die Verwendungsnachweise auf die Zuschusshöhe zu begrenzen, kann deswegen nicht gefolgt werden.

Die vom Ausländerbeirat empfohlenen Zuschussvergaben bewegen sich in einer Größenordnung von max. 5.000,-- DM, wobei im Regelfall 2.000,-- DM nicht überschritten werden. Zuschussempfehlungen bis 1.000,-- DM

trifft dabei nach der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats der Erweiterte Vorstand, bis 2.000,-- DM der jeweils zuständige Ausschuss und bis 5.000,-- DM die Vollversammlung des Ausländerbeirats.

Eine Übertragung der Regelung von § 1 a der Bezirksausschuss-Satzung auf den Ausländerbeirat, wonach die Bezirksausschüsse bei Zuschussvergaben ab bestimmten Wertgrenzen (i. d. R. 20.000,-DM) ein selbständiges Entscheidungsrecht besitzen, ist aus Rechtsgründen nicht möglich, da dem Beirat im Gegensatz zu den Stadtviertelgremien keine Kompetenzen aus dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates übertragen werden können. Soweit dem Oberbürgermeister die Entscheidung über eine Zuschussvergabe obliegt, können weder die Bezirksausschüsse noch der Ausländerbeirat mit einem eigenständigen Beschlussrecht ausgestattet werden. Die für die Bezirksausschüsse geltende Bestimmung, wonach in diesem Fall von ihrem Vorschlagsrecht i. d. R. nur bei Rechtswidrigkeit oder Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen abgewichen werden darf, kann jedoch in die Ausländerbeiratssatzung aufgenommen werden. Folgender neue Satz 4 sollte deshalb in § 2 Abs. 4 AuslBSt aufgenommen werden:

"Soweit der Oberbürgermeister zuständig ist, soll davon nur bei Rechtswidrigkeit oder Widerspruch zu gesamtstädtischen Belangen abgewichen werden."

10. Personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats

Seit dem Bestehen des Ausländerbeirates wird seine Tätigkeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Auch darin dokumentiert sich die Bedeutung, die dem Beirat eingeräumt wird. Andernorts ist dies nicht überall selbstverständlich, auch für die Bezirksausschüsse stand lange Zeit keine eigene "Administration" zur Verfügung. Um die büromäßige Abwicklung der Geschäfte des Ausländerbeirats kümmern sich derzeit 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Leiter der Geschäftsstelle ist vollzeitbeschäftigter Beamter (BesGr. A 13 S), sein Stellvertreter (AgsonstD) ist ebenfalls in Vollzeit tätig. Bei den vier anderen Mitarbeiterinnen handelt es sich um teilzeitbeschäftigte Angehörige des mittleren Verwaltungsdienstes.

Zur Betreuung der vier Ausschüsse des Ausländerbeirats wurden 1996 vier geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begründet, die zwischenzeitlich nicht mehr bestehen. Zum Ausgleich sollten zwei Stellen mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit geschaffen werden. Da eine vollständige Finanzierung aus dem Budget des Direktoriums jedoch nicht möglich war, konnte nur eine Halbtagsstelle zur Betreuung von zwei Ausschüssen eingerichtet werden. Die verbleibenden Aufgaben werden derzeit interimswise durch eine Werkvertragsarbeitnehmerin ausgefüllt. Für eine adäquate Betreuung der beiden übrigen Ausschüsse des Beirates und aufgrund des gestiegenen Arbeitsanfalls ist jedoch eine dauerhafte Einrichtung einer zweiten Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit erforderlich. Diese soll

mit Wirkung ab 01.01.2002 im gehobenen Verwaltungsdienst (BAT IV b BAT) geschaffen werden. Damit soll dem bereits 1996 anerkannten Arbeitskräftebedarf dauerhaft und verlässlich Rechnung getragen werden.

Das Personal- und Organisationsreferat ist mit der Stellenschaffung einverstanden, die Stadtkämmerei lehnt die Ausweitung des Personalbudgets des Direktoriums ab, so dass hierüber der Stadtrat befinden muss.

11. Gewährung von Zuschüssen für Wahlwerbung

Der Ausländerbeirat erneuert seine Forderung, den zur Ausländerbeiratswahl zugelassenen Listen städtische Zuschüsse in Höhe von € 1.500 zur Bestreitung des Wahlkampfes zu gewähren. Der Beirat beruft sich dabei darauf, dass dies bei der Wahl 1991 der Fall war und argumentiert damit, dass die Streichung dieser Hilfe bei der zweiten Wahl 1997 mit verantwortlich für das schlechte Wahlergebnis war.

Diese Einschätzung erscheint plausibel. Zwar hat die Stadt sowohl bei der ersten, sprich Urwahl, als auch bei der zweiten Wahl unter erheblichem Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen Öffentlichkeitsarbeit betrieben und für den Urnengang bei den Ausländerinnen und Ausländern geworben. So erhielten z. B. alle Wahlberechtigten mit der Lohnsteuerkarte ein mehrsprachiges Infoblatt zugesandt, mit dem über die Wahl informiert wurde. Die Ausreichung von Zuschussmitteln an die einzelnen zur Wahl zugelassenen Listen zum Zwecke der Wahlwerbung kann ein weiterer Anreiz und eine zusätzliche Motivation sein, Wählerinnen und Wähler zu mobilisieren. Bei der letzten Wahl haben sich 19 Listen beworben. Legt man diese Zahl zugrunde, würde der Zuschussbedarf bei € 28.500,- , also rd. 57.000,- DM liegen. Die Kosten hierfür sind vertretbar und würden durch den Verzicht auf ein reines Briefwahlverfahren mehr als aufgefangen.

Da die Wahldurchführung dem Kreisverwaltungsreferat obliegt, sollten die Zuschussmittel in den dortigen Haushalt eingestellt und auf Antrag vom Kreisverwaltungsreferat ausbezahlt werden. Der damit verbundene bürokratische Aufwand sowohl für die Zuschussnehmer als auch das Kreisverwaltungsreferat ist möglichst gering zu halten, insbesondere soll auf das bei der Gewährung öffentlicher Zuschüsse übliche Verwendungsnachweisverfahren verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass jedem zugelassenen Wahlvorschlag für Werbemaßnahmen zwangsläufig Kosten entstehen, die durch € 1.500,- pauschal abgegolten sind.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich damit einverstanden erklärt, weist aber darauf hin, dass die Gefahr von Mitnahmeeffekten bestehe, da die Zulassungsvoraussetzungen relativ leicht zu erfüllen sind. Außerdem drohten durch zu viele Wahlvorschläge erhebliche Probleme bei der Herstellung des Stimmzettels.

Auch wenn dies letztlich nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint

das tatsächliche Risiko, dass sich Wahlvorschläge nur wegen des Kassierens eines Zuschusses i. H. v. € 1.500,- konstituieren, als relativ gering.

Die Stadtkämmerei lehnt eine Beschlussfassung hierüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab, da dies einer Selbstbindung des Stadtrates zu der später zu treffenden Grundsatzentscheidung über den Haushalt 2003 entspräche. Durch die Formulierung "*vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushalt 2003*" in Nr. 13 des Referentenantrages wird verdeutlicht, dass damit kein haushaltsrechtliches Präjudiz geschaffen werden soll, es andererseits dem Stadtrat aber unbenommen sein muss, bereits jetzt eine entsprechende Aussage in der Sache zu treffen.

2.12. Sonstige Änderungen der Satzung des Ausländerbeirats

2. 12.1 Aufgabenstellung

Gem. § 1 Abs. 1 AuslbS wird dem Ausländerbeirat die Funktion als Interessenvertretung der ausländischen Einwohner Münchens zuwiesen, nach Abs. 2 hat er die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wirkt er auf die kommunalpolitische Willensbildung und die ausländische Bevölkerung ein, die ihr zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wurde von einer interministeriellen Arbeitsgruppe im Dezember 99 ein Bericht zur "Ausländerintegration in Bayern" erstellt. Er wurde vom Bayerischen Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bericht gibt auf knapp 330 Seiten eine Darstellung der ausländerrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zuwanderung und zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung sowie Integrationstendenzen auf.

Der Bericht bezeichnet in seinen Ergebnissen und Schlussfolgerungen u. a. die Kommunen als eine tragende Säule der Integration und enthält verschiedene Vorschläge für die weitere Integrationsarbeit. Positive Erwähnung findet in dem Bericht, dass die Kommunen teilweise schon seit fast mehr als 25 Jahren Ausländerbeiräte eingerichtet und damit die Integration vorangebracht haben. Auch wenn die Wahlbeteiligung mit meist unter 20 % weit hinter den Erwartungen zurückbleibe, sollten nach Ansicht des Berichts weitere Kommunen mit einem nennenswerten Ausländeranteil die Einrichtung eines Ausländerbeirats prüfen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es in Bayern bisher lediglich 23 Ausländerbeiräte gebe.

Den Ausländerbeiräten wird damit eine wesentliche Rolle beim

Voranbringen des Integrationsprozesses zugeschrieben. Diesem Umstand sollte auch bei der Aufgabenbeschreibung des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt München Rechnung getragen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Münchner Satzung – soweit ersichtlich – eine der wenigen auf Bundesebene ist, die den Wirkungsbereich ihres Ausländerbeirats nicht auf die reinen Selbstverwaltungsangelegenheiten (=Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises) beschränkt. Auch insoweit hat die Münchner Satzung eine Vorreiterrolle inne.

Den direkt gewählten Ausländerbeiräten wird infolge dessen i. d. R. eine dreifache Funktion bzw. Aufgabenstellung zugewiesen: Interessenvertretung, Beratung und Förderung der Integration.

Dies sollte auch in der Münchner Satzung verstärkt hervorgehoben werden.

§ 1 AuslbS sollte deshalb als neue Überschrift "*Funktion und Aufgaben des Ausländerbeirates*" erhalten und seine Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst werden:

"(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens. Er fördert die Integration.

(2) Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die hauptamtliche Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit Deutschen sowie die Integration und Migration betreffen, durch Anträge, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung ein und fördert die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der ausländischen Bevölkerung."

Die Ausweitung des in o. g. Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Einwirkungsauftrages auch auf die landes- und bundespolitische Willensbildung, wie vom Ausländerbeirat vorgeschlagen, ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, da eine solche Festlegung über den Wirkungsbereich der Stadt hinausginge und folglich von der gesetzlichen Satzungsermächtigung nicht gedeckt wäre. Mit anderen Worten: der Stadt ist es nicht gestattet zu bestimmen, dass es die Aufgabe des Beirates ist, auf die landes- und bundespolitische Willensbildung einzuwirken, da insoweit keine satzungsmäßige Regelungskompetenz besteht. Unabhängig davon ist es unbeanstandete Praxis, dass Anträge und Empfehlungen des Ausländerbeirates sich mit landes- oder bundespolitischen Themen befassen und diese von der Stadt an die entsprechenden Organe des Landes oder Bundes weitergeleitet werden. In der Praxis findet auf diesem Weg somit bereits eine Einflussnahme statt.

Das Gleiche gilt für den Wunsch des Beirates, als zusätzliche

Aufgabenzuweisung einen Beratungsauftrag gegenüber externen Organisationen in die Satzung aufzunehmen. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Satzung über den Ausländerbeirat berechtigt die Stadt nur zu Regelungen interner Natur, nicht aber zu solchen, die das Außenverhältnis betreffen. Im Übrigen ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 AuslbS, wo geregelt ist, dass der Ausländerbeirat Anträge und Anliegen externer Organisationen, die an ihn herangetragen werden, zügig zu behandeln hat, de facto diese Aufgabenstellung. Auch ohne eine solche Regelung würde es sich von selbst verstehen, dass der Ausländerbeirat nicht daran gehindert ist, auf entsprechende Ersuchen zu antworten.

2.12.2 Antragsbehandlung

Gem. § 2 Abs.2 S. 1 AuslbS sollen Anträge und Empfehlungen des Beirates, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Der Ausländerbeirat schlägt vor, diese Soll-Bestimmung in eine Ist-Bestimmung umzuwandeln.

In der Gesetzessprache hat das Wort "soll" im Prinzip die Bedeutung "muss", wobei die Besonderheit gilt, dass bei Vorliegen triftiger Gründe ausnahmsweise aus der an sich zwingenden gesetzlichen Regelung eine nachgiebige wird. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Interesse eines flexiblen Verhaltens von einer eigentlich starren Regelung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles abzuweichen. Gleichwohl darf dabei die ursprüngliche gesetzliche bzw. satzungsgeberische Intention nicht aus den Augen verloren werden. Es ist somit die primäre Verpflichtung der Verwaltung, entsprechende Beschlüsse des Beirates innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Nur wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, darf sich die Bearbeitungszeit auch etwas länger hinziehen. In diesem Falle muss aber die Verpflichtung zur Erteilung von Zwischenberichten beachtet werden. Im Hinblick darauf ist es sachgerecht, es bei der Soll-Regelung zu belassen, zumal sich diese an einer vergleichbaren Bestimmung für die Bezirksausschüsse orientiert.

Nach § 3 Abs. 1 AuslbS hat der Ausländerbeirat die Pflicht, zu einschlägigen Vorlagen des Stadtrates oder der Verwaltung unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Bitte, dies möglichst rasch zu tun, dient dazu, Entscheidungen der zuständigen städtischen Organe nicht auf die lange Bank zu schieben. Der Vorschlag des Beirates, hierfür eine 6-Wochenfrist einzuführen, die bei Bedarf auch verlängert werden kann, verträgt sich nicht mit diesem Ziel. Die Forderung ist zwar mit Blick auf die den Bezirksausschüssen bei Anhörungsfällen grundsätzlich zustehende Frist verständlich, aber sachlich nicht begründbar. Anders als die Bezirksausschüsse, bei denen es sich um Organe der Stadt handelt, die auch Entscheidungsrechte besitzen, ist dies beim Ausländerbeirat nicht der Fall.

2.12.3 Redaktionelle Änderungen

Bei § 3 Abs. 2 u. 3 AuslbS wünscht der Ausländerbeirat einige (redaktionelle) Ergänzungen, denen entsprochen werden kann, da sie deren Regelungsgehalt nur marginal verändern.

2.12.4 Teilnahme an Sitzungen

Die in Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) enthaltene allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden, kraft derer die Landeshauptstadt München die Satzung über den Ausländerbeirat erlassen hat, ermächtigt ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage zu keinen Eingriffen in die Rechtsphäre der Mitglieder des Ausländerbeirats, insbesondere soweit es sich dabei um keine Unionsbürger handelt. Demzufolge ist es nicht möglich, in die Ausländerbeiratssatzung entsprechend Art. 48 BayGO eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Ausländerbeiratsmitglieder verpflichtet sind, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Infolge dessen kann erst recht nicht geregelt werden, dass gegen Mitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, der Ausländerbeirat Ordnungsgeld verhängen kann. Eine diesbezügliche Anregung des Beirates kann somit nicht umgesetzt werden.

Sinnvoll erscheint es aber, zur Aufrechterhaltung des Geschäftsganges des Ausländerbeirates den Amtsverlust derjenigen Mitglieder herbeiführen zu können, die aus welchen Gründen auch immer in dem Gremium nicht mitarbeiten und an den Sitzungen permanent, mindestens jedoch über den Zeitraum eines halben Jahres nicht teilnehmen. In § 4 AuslbS sollte deshalb folgender neue Abs. 7 eingefügt werden:

"Nimmt ein Mitglied an den Sitzungen des Ausländerbeirates über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen nicht teil, kann der Ausländerbeirat den Verlust des Amtes aussprechen."

2.12.5 Vorstand

Gem. § 6 Abs. 1 Ausländerbeiratssatzung wählt der Ausländerbeirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Zur Klarstellung sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei um den Vorstand handelt. Entsprechend der Regelung in der Bezirksausschusssatzung sollte deshalb § 6 Abs. 1 Ausländerbeiratssatzung folgende Fassung erhalten:

"Der Ausländerbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin/einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter."

2.12.6 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Ferner sollte analog der Regelung bei den Bezirksausschüssen die

Ausländerbeiratssatzung um Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund sowie über die Niederlegung von Vorstandsämtern ergänzt werden. Hierzu sollten in § 6 Ausländerbeiratssatzung folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt werden:

"(3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirats.

(4) Für die Niederlegung von Vorstandsämtern gilt Art.19 Abs. 4 GO entsprechend. Ob ein wichtiger Grund i. S. v. Art.19 Abs. 2 GO vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat."

2.12.7 Geschäftsordnung

§ 7 AuslbS enthält grundsätzliche Regelungen über den Geschäftsgang der Vollversammlung und der Ausschüsse des Ausländerbeirates, wobei ausfüllende Details der vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Da an den Geschäftsgang der Ausschüsse, die nur vorberatende Funktion haben, andere Anforderungen zu richten sind als an die Vollversammlung, insbesondere was die öffentliche Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen, deren Öffentlichkeit bzw. nicht Öffentlichkeit sowie die Ladung anbelangt, sollten Festlegungen hierzu ausschließlich in der Geschäftsordnung getroffen werden. Lediglich für Sitzungen der Vollversammlung sollte in der Ausländerbeiratssatzung ein bestimmter Rahmen vorgegeben werden.

2.12.8 Sitzungsgeld

§ 8 Abs. 1 AuslbS regelt die Gewährung von Sitzungsgeld, wobei dessen Höhe an die Entschädigungsregelung für die Bezirksausschüsse gekoppelt ist. Nicht entschädigungsfähig ist im Gegensatz dazu die Teilnahme an internen Besprechungen oder an Sitzungen, zu denen die Stadtverwaltung offiziell einlädt. Während bei den Bezirksausschüssen pro Jahr und Mitglied für insgesamt 48 Sitzungen eine Entschädigung gewährt wird, beträgt die Zahl beim Ausländerbeirat nur 36.

Insoweit sollte eine Gleichstellung herbeigeführt werden, die aber aus finanziellen Gründen erst zum 01.01.2003 wirksam werden kann. Der für 2002 eingeplante Mittelansatz beträgt 55.000,- DM, der, wie die vergangenen Jahre gezeigt hat, i. d. R. überschritten wird. Der Mehrbedarf konnte direktoriumsintern durch Budgetverschiebungen zwar bisher gedeckt werden, bei einer Ausweitung um 12 entschädigungsfähige Sitzungen pro Jahr und Mitglied, also einer Erhöhung um ein Drittel, ist dies aber nicht mehr möglich.

2.12.9 Keine Verdienstaufschlagentschädigung für Selbstständige usw.

Hinsichtlich der gewährten Entschädigung für abhängig Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 AuslbS) hat der Beirat die Prüfung angeregt, ob für Selbstständige eine Verdienstausfallentschädigung gewährt werden kann. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Bezirksausschüsse und andere städtische Beiräte keine derartige Ersatzleistung gezahlt wird. Die Mitglieder des Mieterbeirats nehmen ihr Ehrenamt sogar ohne die Gewährung irgendeiner Entschädigung wahr. Die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Freiberufler etc. ist ausschließlich den Mitgliedern des ehrenamtlichen Stadtrats vorbehalten und muss, zur Vermeidung von Präzedenzfällen, darauf beschränkt bleiben.

2.13 Änderungen der Wahlordnung des Ausländerbeirats

2.13.1 Anpassungen an das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz

Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München ist, wie oben bereits erwähnt, insoweit zu ergänzen bzw. zu ändern, als für in der anliegenden Änderungssatzung (Anlage 6, § 1 Nr. 5) näher bezeichnete Gruppen im Rahmen des Minderheitenschutzes jeweils 2 Sitze reserviert werden. Darüber hinaus ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 AuslbWO dahingehend zu ändern, dass für die Ausübung des Wahlrechts ein lediglich dreimonatiger ununterbrochener Hauptwohnsitz in München gefordert wird, anstelle des bisherigen sechsmonatigen ununterbrochenen Aufenthalts. Insoweit wird eine Angleichung an Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes herbeigeführt.

2.13.2 Aktives und passives Wahlrecht

An der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 Wahlordnung enthaltenen Festlegung, dass Eingebürgerte, also Deutsche, nur dann das Wahlrecht zum Ausländerbeirat haben, wenn sie am Tag der Wahl noch nicht länger als sechs Jahre diesen Status innehaben, muss entgegen dem Anliegen des Ausländerbeirats festgehalten werden. Andernfalls wären deutsche Staatsangehörige, die diesen Status durch Einbürgerung erworben haben, ohne zeitliche Beschränkung für die Wahl zum Ausländerbeirat wahlberechtigt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Frage der Wählbarkeit an der Wahlberechtigung anknüpft (vgl. § 4 Abs. 1 AuslbWO) und deswegen an dieser Bindungswirkung festgehalten werden muss. Vorrangig müssen nämlich ausländische Staatsangehörige im Beirat vertreten sein und nicht Deutsche mit ausländischer Herkunft.

Das passive Wahlrecht zum Ausländerbeirat ist bisher an eine ununterbrochene Aufenthaltszeit von 3 Jahren in München gebunden (§ 4 Abs. 1 AuslbWO). Entsprechend der Regelung für Gemeinderatsmitglieder in Art. 21 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sollte diese Zeit auf 6 Monate begrenzt werden.

Teilnahme von Drittstaatsangehörigen bei Bürgerversammlungen

Bürgerversammlungen sind Ausprägungen unmittelbarer Demokratie, weshalb nur deren Mitglieder das Antrags- und Stimmrecht haben. Gem. Art. 18 Abs. 3

Satz 1 BayGO können das Wort in Bürgerversammlungen deshalb nur Gemeindebürgerinnen und –bürger erhalten, also wahlberechtigte Deutsche und Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger). Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 a.a.O.). Nähere Einzelheiten regelt § 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, wobei nach Abs. 3 auch in München wohnhafte Personen, die keine Unionsbürger sind, auf Beschluss der Bürgerversammlung sprechen können. Ein Antrags- und Stimmrecht ist damit jedoch nicht verbunden. Anträge von Nicht-Unionsbürgerinnen und –bürgern können deshalb nur dann wirksam gestellt werden, wenn Mitglieder der Bürgerversammlung diese übernehmen und einbringen. In der Praxis dürfte dies i. d. R. auch keine besonderen Probleme aufwerfen.

Der Ausländerbeirat sieht darin eine Ausgrenzung und Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen, insbesondere eine entwürdigende Prozedur, wenn jeweils durch Beschluss im Einzelfall über die Erteilung eines Rederechtes von der Versammlung entschieden werden muss. Er plädiert deshalb für eine gesetzliche Änderung in dem Sinne, Drittstaatsangehörige mit Deutschen und den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichzustellen, alternativ für eine Beschlussfassung zu Beginn einer Bürgerversammlung, der zu Folge das Rederecht als generell erteilt gilt.

Diese Forderung ist zwar politisch verständlich, es dürfen dabei aber die rechtlichen Fakten nicht ignoriert werden. Eine Gleichstellung lässt sich nur über die Einführung eines allgemeinen Kommunalwahlrechtes für alle hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer erreichen. Solange es dieses Recht nicht gibt, müssen alle Versuche, eine wenigstens de facto Gleichstellung auf kommunaler Ebene zu erreichen, von vorneherein als zum Scheitern verurteilt angesehen werden.

Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, dass in Kollegial-Organen nur die jeweiligen Mitglieder die damit verbundenen Rechte wie Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht haben. Personen, die diesen Gremien nicht angehören, können diese Rechte nicht für sich in Anspruch nehmen. Weder der Polizeipräsident noch Vertreter des Gesamtpersonalrates oder Bezirksausschuss-Vorsitzende haben deshalb beispielsweise das Recht, automatisch im Stadtrat zu sprechen, wenn sie das möchten. Selbstverständlich ist der Stadtrat aber nicht daran gehindert, diese Personen im Einzelfall hinzuzuziehen, wenn er dies für seine Meinungs- und Willensbildung für nötig erachtet. Dies geschieht in Form eines Mehrheitsbeschlusses. Keine dieser Personen hat diese Handhabung, die im Übrigen in der Praxis keinerlei Probleme aufwirft, bisher als entwürdigend bezeichnet, vielmehr kennzeichnet sie demokratische Spielregeln.

Aus diesem Grunde kann der Auffassung des Ausländerbeirates nicht zugestimmt werden. Dies gilt auch für die Forderung, das Rederecht in Bürgerversammlungen durch einen Beschluss als allgemein erteilt zu gewähren, da dies entsprechend der obigen Ausführungen nur einzelfallbezogen, d. h. bei der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes möglich ist.

Dem Kreisverwaltungsreferat, Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, der Stelle für interkulturelle Zusammenarbeit sowie dem Ausländerbeirat wurde die Vorlage am 11.10.2001 zugeleitet. Soweit

diese sich geäußert haben, wurde im Vortrag darauf eingegangen.

Die Verwaltungsbeiratsmitglieder für den Ausländerbeirat, Herr Stadtrat Liebich und Frau Stadträtin Fouki, sowie die Antragsteller haben Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

I. Antrag

1. Der Stadtrat appelliert an den Bayer. Landtag, im Interesse einer Aufwertung der Ausländerbeiräte und in Konsequenz aus dem Bericht zur "Ausländerintegration in Bayern" diese in der Bayerischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung gesetzlich zu verankern. Alternativ soll die Schaffung rechtlicher Grundlagen geprüft werden, denen zufolge Mitglieder örtlicher Beiräte in ständiger beratender Funktion mit Rede- und Antragsrecht an Sitzungen von Gemeinderatsausschüssen ihres Sachgebietes beteiligt werden können.
2. Die Ausländerbeiratswahl im Jahre 2003 wird nicht als reine Briefwahl durchgeführt.
3. Zum Schutz von Minderheiten werden für folgende Gruppen jeweils zwei Sitze im Ausländerbeirat vorgehalten:

Ost-Europa (ohne Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik-Jugoslawien, Kroatien), Afrika, Amerika (ohne USA) und Asien.

Können diese nicht besetzt werden, bleiben sie offen.
4. Anstelle des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften entsendet künftig der Münchner Flüchtlingsrat ein beratendes Mitglied.
5. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion entsendet künftig jeweils eine Vertretung als beratendes Mitglied des Ausländerbeirates.
6. Die Integration des Ausländerbeirates oder eines Teils seiner Mitglieder in einen regulären Fachausschuss des Stadtrates ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
7. Ein spezieller Fachausschuss des Stadtrates für Migration bzw. interkulturelle Angelegenheiten wird nicht eingerichtet, auch keine entsprechende Stadtratskommission.
8. Die Bezeichnung "Ausländerbeirat" bleibt bestehen.
9. Das Direktorium wird beauftragt, im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat die in Nr. 2.8 des Vortrages angesprochenen Schulungsmaßnahmen den Mitgliedern des Ausländerbeirates zu Beginn der neuen Amtsperiode anzubieten.
10. Die als Anlage 4 beigefügten Zuschussrichtlinien werden beschlossen.

11. Die Zuschussmittel im Haushaltsjahr 2002 betragen 250.000 DM (€127.800 – geglättet -).
12. Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei werden beauftragt, im Benehmen mit dem Direktorium beim Direktorium – Geschäftsstelle des Ausländerbeirates zum 01.01.2002 eine zweite Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Ausschussbetreuung einzurichten und das Budget des Direktoriums entsprechend auszuweiten.
13. Zum Zwecke der Wahlwerbung wird den zur Ausländerbeiratswahl 2003 zugelassenen Wahlvorschlägen vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Haushalt 2003 ein Zuschuss in Höhe von jeweils € 1.500,- gewährt. Die Mittel sind vom Kreisverwaltungsreferat für den Haushalt 2003 anzumelden und auf Antrag auszuzahlen. Ein Verwendungsnachweisverfahren ist nicht durchzuführen.
14. Die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 wird beschlossen.
15. Das Kreisverwaltungsreferat wird die erforderlichen Änderungen der Wahlordnung für den Ausländerbeirat dem Stadtrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorlegen.
16. Der Antrag Nr. 2452 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL 18.01.2001 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt, der Beschluss Nr. 97 des Ausländerbeirates vom 09.07.2001 satzungsgemäß erledigt.

II. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / die Vorsitzende Der Referent

Bürgermeister/in Christian Ude
Oberbürgermeister

I. Abdruck von I. – III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat

an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Schul- und Kultusreferat
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium - HA II/V1 (3x)
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I – Stelle für interkulturelle Zusammenarbeit
an den Ausländerbeirat